

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst und Ausschussdienst

N i e d e r s c h r i f t

Bildungsausschuss

16. WP - 28. Sitzung

am Donnerstag, dem 16. November 2006, 9 Uhr,
im Konferenzsaal (Zimmer 142) des Landtages

**Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur
Änderung des Hochschulgesetzes**

Anwesende Abgeordnete

Sylvia Eisenberg (CDU)

Vorsitzende

Heike Franzen (CDU)

Niclas Herbst (CDU)

Susanne Herold (CDU)

Wilfried Wengler (CDU)

Hans Müller (SPD)

Detlef Buder (SPD)

Dr. Henning Höppner (SPD)

Jürgen Weber (SPD)

Angelika Birk (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dr. Ekkehard Klug (FDP)

Weitere Abgeordnete

Anke Spoorendonk (SSW)

Weitere Anwesende

siehe unten

Einzigster Punkt der Tagesordnung:**Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/1007

<u>Verband/Institution</u>	<u>Teilnehmer</u>	<u>Umdruck</u>	<u>Seite</u>
Landesrektorenkonferenz	Vorsitzender Prof. Dr. Heiner Dunckel	16/1393	5
Universität Flensburg	Rektor Prof. Dr. Heiner Dunckel		5
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Rektor Prof. Dr. Thomas Bauer	16/1455	5
Universität zu Lübeck	Rektor Prof. Dr. Peter Dominiak		6
Fachhochschule Kiel	Rektor Prof. Dr. Constantin Kinias	16/1414	6
Fachhochschule Lübeck	Rektor Prof. Dr. Stefan Bartels	16/1463	6
Fachhochschule Flensburg	Rektor Prof. Dr. Werner Schurawitzki		7
Fachhochschule Westküste	Rektor Prof. Dr. Hanno Kirsch		7
Muthesius Kunsthochschule	Prorektor Prof. Dr. Michael Breda		8
Landes-ASTen-Konferenz	Amir Fetratnejat, Benjamin Raschke, Marco Prüss	16/1417	13
Landeskonferenz der Hochschulfrauenbeauftragten	Uta Amann, Andrea Eickmeier, Dr. Ursula Kneer	16/1391	15
Personalrat (W) der CAU	Vorsitzender Prof. Dr. Manfred Bölter	16/1461	16
Personalrat der CAU	Vorsitzende Christa Heller, Ursula Brenneke-Trautsch	16/1401	16
Hochschulverband Schleswig-Holstein	Prof. Dr. Monika Frommel	16/1427	18
Hochschullehrerbund Schleswig- Holstein	Vorsitzender Prof. Dr. Michael Klausner	16/1408	18
Verband Hochschule und Wissenschaft	Vorsitzender Dr. Udo Rempe, Dr. Ulrich Weber, Kai Dolgner	16/1407	18

Deutscher Gewerkschaftsbund	Alfons Grundheber-Pilgram	16/1409	18
Gewerkschaft ver.di	Anemone Helbig	16/1409	18
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft	Henning Engelke	16/1409	18
Deutscher Beamtenbund	Vorsitzende Anke Schwitzer	16/1419	20
Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein	Michael Thomas Fröhlich	16/1423	22
IHK Schleswig-Holstein	Dr. Jörn Biel	16/1418	22
Landeshandwerksrat	Ulf Grünke	16/1392	22
Universitätsklinikum Schleswig- Holstein	Vorstandsvorsitzender Prof. Dr. Bernd Kremer	16/1359	24
Dekan der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	Prof. Dr. Michael Illert	16/1402	24
Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität zu Lübeck	Prof. Dr. Werner Solbach	16/1400 16/1502	24

Schriftliche Stellungnahmen

<u>Verband/Institution</u>	<u>Umdruck</u>
Landesrechnungshof	16/1486 16/1493
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände	16/1387
Leibniz-Institut für Meereswissenschaften	16/1406
Forschungszentrum Borstel	16/1392
Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung	16/1413
Lektorat Deutsch als Fremdsprache	16/1549

Die Vorsitzende, Abg. Eisenberg, eröffnet die Sitzung um 9:00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

**Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes über die Hochschulen und das
Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/1007

Stellungnahme der Hochschulrektoren (Umdrucke 16/1393, 16/1414, 16/1455, 16/1463)

Einleitend erklärt Prof. Dr. Dunkel, Vorsitzender der **Landesrektorenkonferenz** und Rektor der **Universität Flensburg**, insgesamt hätte die Landeskonferenz eine umfassendere und ernsthaftere Diskussion mit den Hochschulen gewünscht, wodurch es eher möglich gewesen wäre, die Positionen und Verbesserungsvorschläge zur Änderung des Hochschulgesetzes im Vorwege einfließen zu lassen. Jedoch sei zu betonen, dass die Notwendigkeit einer Überarbeitung des Hochschulgesetzes auch von den Hochschulen gesehen werde. Man habe stets eine aktive Mitarbeit angeboten. Die Landesrektorenkonferenz teile die im Gesetzentwurf genannten Ziele und Intentionen. Allerdings finde man die Umsetzung dieser Ziele und Intentionen in vielen Punkten des Gesetzentwurfs nicht wieder. In einigen Punkten würden diese sogar konterkariert. Nach wie vor sehe man das Problem, dass die bereits im Erichsen-Gutachten benannten zentralen Probleme des Wissenschaftssystems in Schleswig-Holstein durch das Gesetz nicht gelöst würden. Probleme wie eine deutliche Unterfinanzierung, Unterdimensionierung und Überbürokratisierung bestünden weiterhin. Die Formulierungen des Gesetzentwurfs ließen hier keine Lösungsansätze erkennen.

Im Folgenden erläutert Prof. Dunkel auf der Grundlage der vorliegenden schriftlichen Stellungnahme, Umdruck 16/1393, die von den Rektoraten erwarteten Änderungen des Gesetzentwurfs.

Prof. Dr. Bauer, Rektor der **Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**, erklärt, die CAU stimme der Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz zu. Lediglich zu der Frage des Medizinausschusses sei anzumerken, dass die CAU der Meinung sei, hier habe man - trotz grundsätzlicher Bedenken - den Eindruck, man habe durch eine gemeinsame Organisation der

Medizin in Schleswig-Holstein bereits eine tragbare Lösung gefunden. Das Interesse des Rektorats der CAU liege bei einer Erhaltung der Fakultäten in Kiel und Lübeck. Der gemeinsame Medizinausschuss erleichtere dies. Die Abschaffung des zurzeit drittelparitätisch besetzten Konsistoriums im Sinne des Gesetzentwurfs werde im Senat der CAU mehrheitlich abgelehnt, da somit die Abschaffung eines Stückes lebendiger Demokratie erfolgen würde.

Im Folgenden trägt Prof. Dr. Bauer die in der vorliegenden schriftlichen Stellungnahme, Umdruck 16/1455, genannten Änderungswünsche des Rektorats der CAU vor.

Prof. Dr. Dominiak, Rektor der **Universität zu Lübeck**, schließt sich den Ausführungen von Prof. Dr. Dunkel an und unterstreicht die unbedingte Notwendigkeit der vorgesehenen Geschäftsstelle für den Universitätsrat. Die voraussichtlich entstehenden Kosten von jährlich mindestens einer halben Million Euro könnten unmöglich von den Universitäten übernommen werden. Das Ministerium gebe durch dieses Gremium Kompetenzen ab. Daher sei es nicht einzusehen, dass die Universitäten die Kosten für die Geschäftsstelle tragen sollten. Ferner könne es nicht sein, dass der Globalhaushalt, der eine bedeutende Errungenschaft der Universitäten sei, wieder abgeschafft werde. Zum Stichwort Hochschulmedizin sei anzumerken, dass diese sich momentan immer weiter von der Universität entferne. Dies könne nicht angehen. Der Medizinausschuss sei überflüssig. Schleswig-Holstein solle dem Beispiel der übrigen Bundesländer folgen, in denen die Dekane im Universitätsvorstand vertreten seien.

Prof. Dr. Kinias, Rektor der **Fachhochschule Kiel**, erklärt, seine Fachhochschule unterstütze uneingeschränkt den Beschluss der Landesrektorenkonferenz. Im Folgenden trägt Prof. Dr. Kinias die Vorschläge des Senats der Fachhochschule für ein neues Hochschulgesetz auf der Grundlage der vorliegenden schriftlichen Stellungnahme, Umdruck 16/1414, vor.

Auch Prof. Dr. Bartels, Rektor der **Fachhochschule Lübeck**, unterstützt die Ausführungen von Prof. Dr. Dunkel. Ergänzend erklärt er, die Fachhochschule Lübeck begrüße Qualitätssicherung grundsätzlich. Allerdings gebe es bei den verschiedenen Instrumenten der Qualitätssicherung massive Überschneidungen. Es gelte, Kompetenzen eindeutig zuzuordnen. Die vorliegende Fassung des § 5 sehe jedoch das Gegenteil vor. Allein der Akkreditierungsrat lege fest, welche Fristen bei Akkreditierungen einzuhalten seien und welche Auflagen und Empfehlungen gelten. Gesetze könnten hier keine gegenteiligen Regelungen festlegen. Hier seien Widersprüche manifestiert. Die Aussagen des Akkreditierungsrates seien verbindlich, hier gebe es darüber hinaus nichts zu regeln.

Weiterhin seien Akkreditierungen vor Studienbeginn national und international unüblich und auch im Sinne von Qualitätssicherung kontraproduktiv. Die Fachhochschule Lübeck unterhalte seit vielen Jahren gemeinsame Studiengänge mit ausländischen Hochschulen, zum Beispiel mit Hochschulen aus den USA. Dort sei eine Akkreditierung nach dem ersten Durchlauf selbstverständlich. Eine Akkreditierung vor Studienbeginn mache den Studienstandort Schleswig-Holstein unglaublich und gefährde die Existenz langjährig bestehenden Bachelor-Studiengänge. Dies könne nicht im Sinne der Bologna-Erklärung sein. Insofern sei dem Vorschlag der Landesrektorenkonferenz zu folgen. Es bestehe auch inhaltlich kein Zwang zu einer Akkreditierung vor Studienbeginn.

Prof. Dr. Schurawitzki, Rektor der **Fachhochschule Flensburg**, erklärt, auch die Fachhochschule Flensburg stehe inhaltlich voll hinter dem einstimmigen Beschluss der Landesrektorenkonferenz. Die Fachhochschule sehe eine große Gefahr darin, von der Globalisierung der Hochschulhaushalte abzuweichen. Im Zeitraum von 1999 bis 2006 habe es die Fachhochschule Flensburg geschafft, ihre Leistungsfähigkeit so zu steigern, dass in diesem Jahr statt der verlangten 540 Erstsemesterstudienplätze 710 Erstsemester eingeschrieben werden konnten. Dies sei möglich, weil der Senat von den Möglichkeiten der Globalisierung Gebrauch gemacht und so die Kosten gesenkt habe. Angesichts der finanziellen Situation der Hochschulen in Schleswig-Holstein sei es dringlich geboten, die Möglichkeiten der Globalisierung nicht wieder aufzuheben.

Prof. Dr. Kirsch, Rektor der **Fachhochschule Westküste**, bestätigt, auch die Fachhochschule Westküste unterstütze uneingeschränkt die von Prof. Dr. Dunkel vorgetragene Stellungnahme. Ergänzend führt Prof. Dr. Kirsch aus, die im Gesetzentwurf im Zusammenhang mit der einzurichtenden Geschäftsstelle enthaltene Aufkommensneutralität sehe man als nicht machbar an. Es sei zweifelhaft, ob ein ehrenamtliches Gremium die Aufgaben des Hochschulrates wahrnehmen könne.

§ 60 Abs. 2 des Gesetzentwurfs sehe die Einrichtung von Lehr- und Forschungsprofessuren an Universitäten und Kunsthochschulen vor. Diese Möglichkeit fehle für Fachhochschulen, was eine Vernachlässigung des Forschungspotenzials von Fachhochschulen sei, das unstrittig vorhanden sei. Andere Hochschulgesetze unterschieden an dieser Stelle nicht mehr zwischen Universitäten und Fachhochschulen. Die FH Westküste würde die Aufnahme einer entsprechenden Regelung, wie sie zum Beispiel Baden-Württemberg seit zwei Jahren im Hochschulgesetz in § 46 Abs. 1 vorsehe, ausdrücklich begrüßen.

Ferner beinhalte die in § 61 Abs. 1 Satz 4 genannte Regel des Nachweises einer mindestens zweijährigen wissenschaftlichen Tätigkeit an einer anderen als der berufenden Hochschule

eine Voraussetzung, die Bewerber auf eine Fachhochschulprofessur nicht immer erfüllen könnten, da sie vor der Bewerbung oft in der Wirtschaft arbeiteten. Insofern sei dieser Punkt sehr kritisch zu bewerten.

Abschließend bemerkt Prof. Dr. Kirsch, sicherlich würden auch nach Inkrafttreten des neuen Landeshochschulgesetzes die Präsidentinnen und Präsidenten zum überwiegenden Teil aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren gewählt. Die im geltenden Gesetz enthaltene Regelung, dass nach Beendigung des Rektorenamtes eine angemessene Entlastung zu erfolgen habe, sei im neuen Landeshochschulgesetz ersatzlos gestrichen worden. Die in § 47 Abs. 5 Satz 2 des geltenden Hochschulgesetzes enthaltene Regelung sei sinnvoll. Insbesondere vor dem Hintergrund der Verlängerung der Amtszeit des Präsidenten sowie der zusätzlichen Aufgaben plädiere man dafür, von einer Streichung dieses Passus abzusehen.

Prof. Dr. Breda, Prorektor der **Muthesius Kunsthochschule**, erklärt, auch die Muthesius Kunsthochschule schließe sich in allen Punkten der Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz an. Die Muthesius Kunsthochschule plädiere dafür, dass der Hochschulrat beratende und nicht entscheidende Funktion haben solle. Wesentlicher Bestandteil der Autonomie der Hochschule sei die Verantwortung. Ein ehrenamtlich besetzter Beirat werde nie in der Lage sein, diese für die strategische Entwicklung einer Hochschule zu übernehmen. Diese Verantwortung werde innerhalb der Hochschulen von allen Gruppen getragen. Damit habe man über Jahrzehnte gute Erfahrungen gemacht.

Auf eine Frage von Abg. Herbst nach einer wünschenswerten Regelung der Akkreditierung antwortet Prof. Dr. Bartels, hier biete sich eine Anlehnung an die zum Beispiel in Bayern oder in Baden-Württemberg geltende Regelung an, nach der das Präsidium die Gesamtverantwortung für die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems sowie für Evaluation und Akkreditierung trage. Die Diskussion über die Entscheidung zwischen System- und Programmakkreditierung sei dabei noch nicht abgeschlossen. Die Notwendigkeit von Evaluation und Akkreditierung sei unbestritten, jedoch gelte es, Überschneidungen zu vermeiden.

In Antwort auf die Frage von Abg. Herbst nach § 8 des Hochschulgesetzes erklärt Prof. Dr. Dominiak, die ursprüngliche Formulierung des Ministeriums in § 8 finde das Einverständnis aller. Nun aber werde den Universitäten im Hinblick auf den Umgang mit ihren Haushalten Autonomie genommen. Daher laute die Bitte, die ursprünglich im Gesetz formulierte Regelung wieder aufzunehmen. Globalhaushalte hätten den Vorteil gebracht, nicht mehr nach Titeln abrechnen zu müssen. Prof. Dr. Dunkel ergänzt, Titeluweisungen bedeuteten einen Rückschritt und brächten erneut Legitimationsdruck.

Eine Nachfrage von Abg. Birk aufnehmend, bemerkt Prof. Dr. Schurawitzki, eine Rückkehr zum alten System der Kameralistik bringe die Gefahr, wieder in die Jährlichkeit der Haushalte und in ein sogenanntes Dezemberfieber zu kommen. Dies sei nicht länger handhabbar.

Auf Fragen der Abg. Herbst und Weber eingehend, führt Prof. Dr. Bauer aus, eine Einführung des Universitätsrats und der Hochschulräte entdemokratisiere das System, indem Gremien eingesetzt würden, die nach dem vorliegenden Entwurf Entscheidungen fällen sollten. Paritätisch besetzte Gremien wie das Konsistorium abzuschaffen, bedinge eine zusätzliche Entdemokratisierung. Eine Lösungsmöglichkeit wäre, den Senat für Personalentscheidungen zu einem zentralen Entscheidungsgremium der Universität zu erweitern.

Prof. Dr. Dunkel erklärt, der Wissenschaftsrat sei auch nur ein beratendes Gremium, jedoch fälle er nach ausschließlich wissenschaftlichen Kriterien Urteile, die unter anderem aufgrund der besonderen Expertise dieses Rates von außerordentlicher Bedeutung seien. Kolleginnen und Kollegen an den Fachhochschulen befürchteten, dass der Universitätsrat für alle zuständig wäre. Zurzeit gebe es einen Universitätsrat, der in seiner derzeitigen Funktion kritisiert werde. Eine Übertragung dieses Rates auf alle Hochschulen verschlimmere die Situation. In einer Funktion als beratendes Gremium lasse sich für diesen Rat sicherlich Einvernehmen herstellen.

In Antwort auf Fragen von Abg. Herbst und Abg. Spoorendonk nach der Besetzung des wissenschaftlichen Beirats durch Mitglieder außerhalb Schleswig-Holsteins erklärt Prof. Dr. Dunkel, dieses Verfahren sei an anderen Hochschulstandorten üblich. Anzustreben sei internationale Expertise, die jedoch logistische Probleme mit sich bringe. Es sei unrealistisch, mehr als einen Beratungstag pro Quartal zu organisieren. Insofern sei es technisch kaum leistbar, zum Beispiel angesichts des Umfangs der Wirtschaftspläne der Universitäten diese ehrenamtlich ernsthaft und umfassend zu diskutieren. Ein Geschäftsführer erhalte eine herausragende Rolle, die kritisch zu sehen sei. Ein Wissenschaftsrat als beratendes Gremium mit internationaler Expertise sei anzustreben. Weiterhin seien hinsichtlich der paritätischen Besetzung der Gremien Strukturen anzustreben, die auch die außerhalb der Professorengruppe stehenden Beteiligten berücksichtigten. Insbesondere gelte dies für die Studierenden, die an den Hochschulen nach wie vor die größte Gruppe repräsentierten.

Abschließend erklärt Prof. Dr. Dunkel, das Kanzlerveto werde von allen abgelehnt. In einem kollegialen Organ dürfe nicht eine Person ein herausgehobenes Recht haben.

Sodann greift Prof. Dr. Kinias die Fragen von Abg. Birk und Abg. Herbst zum Konsistorium auf und berichtet, der Gesetzentwurf beabsichtige eine Reduzierung der Gremien.

Gleichzeitig werde die Findungskommission als neues Gremium geschaffen. Hinzu komme, dass ein andauernder Wahlkampf erfolgen werde, da aus dem Senat ein Hochschulrat ausgewählt werde, der festlege, wer Mitglied des Präsidiums werde. Gleiches gelte für die Bestimmung der Senatsmitglieder als Mitglieder der Findungskommission. Das Konsistorium habe durch seine Zusammensetzung in Form einer Hochschulversammlung eine hervorragende Rolle gespielt. Ferner bedinge eine Stärkung des Senats auch eine angemessene Vertretung der Hochschulgruppen. Wenn die Akkreditierungskommission verlange, dass zum Beispiel Studierende in die Akkreditierung einbezogen werden müssten, dann sei bei größeren Hochschulen die Nichtbeteiligung ganzer Fachbereiche problematisch.

In Antwort auf die Frage von Abg. Weber zum Thema Kanzlerveto erklärt Prof. Dr. Kinias, er könne sich nicht vorstellen, warum dies aufgenommen worden sei. Man dürfe ein solches Führungsgremium nicht im Vorwege durch derartige Besonderheiten demontieren. In der Frage von Experimentierklausel und Promotion sei er, Prof. Dr. Kinias, der Meinung, man müsse klare Qualitätskriterien festlegen. Es sei unproblematisch, Kolleginnen und Kollegen aus anderen Hochschulen und Universitäten an den Ausschüssen zu beteiligen, jedoch müsse es im eigenen Hause die Möglichkeit zur Promotion geben.

Unter Bezugnahme auf die Frage von Abg. Spoorendonk nach § 60 Abs. 2 bemerkt Prof. Dr. Kinias, man werde nicht umhinkommen, eine gewisse Fokussierung auf Kernkompetenzen zu entwickeln. Dennoch müsse es für Hochschulen die Möglichkeit geben, sich entwickelnde Bedarfe aufzunehmen und ein entsprechendes Angebot zu gestalten. Auch Hochschulleitungen bräuchten im Rahmen der Haushaltsgegebenheiten die Möglichkeit zum Experimentieren. Dabei sei es wichtig, schneller reagieren zu können. Zurzeit betrage die notwendige Zeit für ein Genehmigungsverfahren für einen neuen Studiengang 18 Monate. Wenn hierzu noch die Zeit für eine Akkreditierung komme, dann sei man im nationalen und internationalen Wettbewerb viel zu langsam.

Grundsätzlich sei es zu begrüßen, dass die Muthesius Kunsthochschule im letzten Gesetzentwurf das allgemeine Promotionsrecht erhalte. Dies gebe jedoch auch im Blick auf Fachhochschulen die Richtung vor.

Prof. Dr. Dunkel ergänzt die Ausführungen zu § 60 und bemerkt, man sehe grundsätzlich die Notwendigkeit, international neue Kategorien zu schaffen. Lecturer bildeten sicherlich eine sinnvolle Kategorie, jedoch dürfe dies nicht insgesamt zu einer Aufgabe der Einheit von Forschung und Lehre führen. Es dürfe nicht zu einer Schaffung von reinen Lehruniversitäten kommen. Dies wäre ein fataler Weg.

Die Vorsitzende bemerkt, dies beinhalte § 60 nicht.

Prof. Dr. Kirsch ergänzt, es gehe sicherlich nicht darum, Forschungsprofessuren flächendeckend als Möglichkeiten für Fachhochschulen vorzusehen. Allerdings gebe es auch an Fachhochschulen mittlerweile Kollegen, die beträchtliche Drittmittelstellen hätten. Hier sei es angebracht, für einen bestimmten Zeitraum Forschungsprofessuren anzubieten. In Hamburg gebe es zum Beispiel die Möglichkeit, Kollegen, die gewisse Kriterien erfüllten, einen entsprechenden Weg zu eröffnen.

Im Anschluss an eine sodann eingeleitete zweite Fragerunde der Abgeordneten erklärt Prof. Dr. Dunkel in Antwort auf eine Frage von Abg. Dr. Klug zu den zu erwartenden Kosten für eine Geschäftsstelle, diese beliefen sich einschließlich der Ausgaben für Personal - einschließlich eines Geschäftsführers -, Reisekosten, Büroaufwand und Betreuungskosten des Hochschulrates sowie externe Expertisen auf rund 500 000 Euro im Jahr.

Zur Frage der Entscheidungskompetenzen des Hochschulrates von Abg. Weber bemerkt Prof. Dr. Dunkel, Entscheidungen beträfen generell die Hochschulplanung sowie die Verwendung der finanziellen Mittel. Die zentrale Frage sei: Welche strategische Aufgabe bliebe für den Senat? Wenn Entscheidungen über Geld und die Personalstruktur an anderer Stelle entschieden würden, wären dem Senat einer Hochschule zentrale Entscheidungskompetenzen genommen. Diese Entscheidung führe zu einer Entmündigung und einer Verminderung der Autonomie der Hochschulen.

Prof. Dr. Dominiak ergänzt zur Frage der Kosten einer Geschäftsstelle, durch den Medizinausschuss erhöhten sich die jährlichen Kosten um mindestens 250 000 Euro. Universitätsrat und Medizinausschuss bräuchten allein an festen Personalkosten rund 750 000 Euro. Auf die Universitäten kämen hier erhebliche Kosten zu. Daher sei zu fragen, ob man auf den Medizinausschuss verzichten könne, indem man die beiden Dekane in den Vorstand berufe. Dies sei andernorts der Fall. Dies könnte sowohl Geld als auch Zeit einsparen.

In Antwort auf die Frage von Abg. Dr. Klug nach dem Studienkolleg führt Prof. Dr. Bartels aus, das Studienkolleg sei eine Einrichtung vieler Hochschulen auch außerhalb Schleswig-Holsteins. Von daher verbiete es sich, interne Entscheidungen darüber zu treffen. Für die Fachhochschule gelte, man stelle sich vor, über dieses Thema zunächst mit den beteiligten Hochschulen zu reden, bevor eine Stellungnahme aller Hochschulen nach außen gegeben werde, um eine Änderung des Status zu ermöglichen.

Auf eine Nachfrage von Abg. Weber Bezug nehmend, erklärt Prof. Dr. Dunckel, man könne sicher sein, dass eine gemeinsame Position der Hochschulen noch für die laufenden Beratungen und somit innerhalb der nächsten anderthalb Monate vorliegen werde.

Die Frage von Abg. Birk nach den anzustrebenden Finanzströmen der Medizinischen Fakultäten aufgreifend, bemerkt Prof. Dr. Dominiak, die Finanzströme für die Medizinische Fakultät liefen - was Forschung und Lehre anbelange - über die Universität. In Schleswig-Holstein bestehe das Problem, dass die beiden Standorte der Universitätskliniken im Gegensatz zu allen anderen Bundesländern die einzigen Krankenhäuser der Maximalversorgung seien. Das große Defizit des Universitätsklinikums habe wohl dazu beigetragen, dass im Ministerium Gedanken darüber diskutiert würden, wie dies zu ändern sei. So sei der Medizinausschuss mit der jetzt geplanten Kompetenzausstattung geplant worden. Dieser Medizinausschuss solle im Prinzip die Finanzströme lösen. Dies könne jedoch auch dadurch geschehen, dass den Universitäten die Grundausrüstung für jeden Studierenden zugewiesen werde. Das Geld, das der Medizinausschuss für besondere Forschungsleistungen vergeben solle, sollte vielmehr in Absprache mit den Dekanen und den beiden Rektoraten vergeben werden. Somit könnte der Medizinausschuss eingespart werden.

Zur Frage der Geschlechtergerechtigkeit von Abg. Birk führt Prof. Dr. Kinias aus, man begrüße, dass aus der Frauenbeauftragten nunmehr eine Gleichstellungsbeauftragte werde. Allerdings fehle im Gesetz die Aufnahme des Begriffs der Familienfreundlichkeit. Man strebe Strukturen an, die die Erhöhung des Anteils von Frauen im Lehrkörper beförderten. Dies sei nicht ganz einfach zu erreichen und berühre auch die Frage der Promotion, die zum Teil unnötige Mobilitätsanforderungen stelle. Ein eigenes Promotionsrecht im eigenen Haus wäre hier förderlich.

Nach einer Frage von Abg. Spoorendonk nach den Auswirkungen der Föderalismusreform auf die Hochschulen bemerkt Prof. Dr. Dunckel, man habe aktuell im Rahmen der Hochschulrektorenkonferenz ein Papier verabschiedet, das die Frage von Frauen und Hochschulen sehr genau behandle. Grundsätzlich seien vonseiten der Hochschulen größere Anstrengungen nötig. Das HWP-Programm sei - gerade was die Förderung junger Frauen bei Promotion und Habilitation betreffe - von großer Bedeutung. Der Wegfall führe in der Tat dazu, dass es hier eine große Lücke gebe. Der derzeitige Stand sei, dass dieses Programm künftig nicht weiter finanziert werden solle. Die Föderalismusreform bedeute, dass die Länder die Verpflichtung eingegangen seien, ihre Anteile weiter zu budgetieren. Dies sei die Basis des Hochschulpaktes gewesen. Man befürchte, dass diese Realisierung gerade in diesen Punkten ausbleibe. Es sei nicht verständlich, dass solche Programme plötzlich nicht mehr realisiert würden. Dies führe zu erheblichen Einschnitten, die aus Mitteln der Hochschulen

nicht kompensiert werden könnten. In der Folge fielen etliche Promotions- und Habilitationsstellen weg. Somit reduziere sich auch die Möglichkeit für Frauen, sich in den Wissenschaftsbetrieb zu integrieren.

Abschließend weist Prof. Dr. Bauer auf § 63 des Gesetzentwurfs zur Berufung auf Zeit hin. Wenn hochqualifizierten Bewerbern lediglich Professuren auf Zeit angeboten werden könnten, käme für diese eine Bewerbung nicht mehr infrage. Er, Prof. Dr. Bauer, bitte eindringlich darum, die vorgesehene Befristung auf zwei Jahre aus dem Gesetzentwurf zu streichen.

Stellungnahme der Landes-Asten-Konferenz (Umdruck 16/1417)

Herr Raschke von der Landes-Asten-Konferenz berichtet auf der Grundlage der vorliegenden schriftlichen Stellungnahme, Umdruck 16/1417. Ergänzend zu den in der schriftlichen Vorlage genannten Erwägungen erklärt er, die einzurichtende Geschäftsstelle werde auch von der Landes-Asten-Konferenz kritisiert. Diese koste Geld, das die Universitäten aus ihren jetzigen Haushalten begleichen müssten. Die Neueinsetzung eines Hochschulbeziehungswise Universitätsrats bei gleichzeitiger Streichung des Konsistoriums, die zudem noch mit hohen Kosten verbunden sei, lasse keine Verbesserung für die Hochschulen erkennen. Für den Medizinausschuss sei keinerlei studentische Beteiligung berücksichtigt. Dies sei vollkommen widersinnig. Professoren hätten in der Vergangenheit mit der studentischen Beteiligung gute Erfahrungen gemacht.

Die Landes-Asten-Konferenz sei der Auffassung, dass eine Abschaffung des Verbots von Studiengebühren verfassungsrechtlich nicht möglich sei. Deutschland habe 1973 einen internationalen Vertrag ratifiziert, in welchem ein zunehmender unentgeltlicher Studienzugang für alle Mitglieder dieses Paktes vorgeschrieben werde. Dieser Vertrag sei mittlerweile Bundesrecht. Ebenfalls zu kritisieren seien Einschreibgebühren und Gebühren für Eignungsprüfungen. Erfahrungen zeigten, dass jede zusätzliche Gebühr die Zahl der Studierenden senke.

Die Abgeordneten erhalten eine Tischvorlage zu der aktuellen Aufteilung und Verfassung der Universitäten, den geplanten Änderungen und den sich daraus ergebenden Fragen und Kritikpunkten der Landes-Asten-Konferenz.

Herr Prüss von der Universität Flensburg ergänzt zu § 44 Hochschulgesetz, sowohl die CAU als auch die Universität Flensburg hätten bei einigen Veranstaltungen freie Kapazitäten. Der AStA plädiere, diese Veranstaltungen und Seminare auch für Angehörige anderer

Universitäten zu öffnen. Dazu bedürfe es in § 44 einer klaren Definition der Begriffe des Zweithörers und des Gasthörers.

Herr Fetratnejat von der Landes-ASten-Konferenz problematisiert den geplanten Wegfall der Möglichkeit der Studierenden, sich bei Problemen direkt an das Ministerium zu wenden. Ebenfalls kritisiert werde der geplante Einsatz nicht entsprechend qualifizierter Tutoren und Studienbetreuer. Weiterhin sei problematisch, dass ausländische Studierende in Schleswig-Holstein Schülerstatus trügen, durch den sie viele Rechte verlören. Leider sei im Hochschulgesetz nicht vorgesehen, diesen Studierenden einen Studentenstatus zu gewähren.

In Antwort auf Fragen von Abg. Weber berichtet Herr Raschke, eine genaue Aufstellung über die Ausübung des Vetorechts gebe es nicht. Tatsächlich sei es in Fragen der Evaluation schon so gewesen, dass man von studentischer Seite nachgehakt habe und eine erneute Diskussion eingefordert habe. Insgesamt sei das Vetorecht nie exzessiv eingesetzt worden. Grundsätzlich gelte: Wenn die professorale Mehrheit im Konvent oder im Senat etwas durchsetzen wolle, so sei dies möglich. Durch das Vetorecht sei keine Blockade der Hochschule möglich und werde von den Studenten auch nicht angestrebt.

Zum allgemeinen politischen Mandat erklärt Herr Raschke, der Passus aus dem aktuellen Gesetz werde von der Landes-ASten-Konferenz gegenüber der Formulierung im Entwurf bevorzugt.

Die Frage von Abg. Spoorendonk nach der studentischen Mitbestimmung im erweiterten Senat aufgreifend, bemerkt Herr Raschke, eine angemessene studentische Beteiligung an Entscheidungen des Senats erhöhe die Akzeptanz von Entscheidungen. Insofern erachte die Landes-ASten-Konferenz einen erweiterten Senat für sinnvoll. Zwar würde dies Senatoren erster und zweiter Klasse bedingen, jedoch wäre dies angesichts des Erhalts der Mitbestimmung zweitrangig.

Auf die Frage von Abg. Herbst nach den Einstellungsvoraussetzungen von Professoren erklärt Herr Raschke, in § 61 sei im Entwurf eine Erweiterung erfolgt. Die Landes-ASten-Konferenz halte es für angemessen, wenn die Professoren auch im Bereich der pädagogischen Qualifikation eine besondere Eignung vorwiesen.

Zur Frage der Ausbeutung studentischer Hilfskräfte von Abg. Birk bemerkt Herr Raschke, wissenschaftliche Hilfskräfte könnten im Gegensatz zu wissenschaftlichen Mitarbeitern untertariflich beschäftigt werden. Weiterhin könne jemand nach Erreichen seines Master-Abschlusses noch weitere zwei Jahre nach einem alten Arbeitsvertrag auf Grundlage seines

Bachelor-Abschlusses beschäftigt werden, wenn die Vertragsdauer auf vier Jahre erhöht werde. Dies sei zu kritisieren. Die Einführung einer neuen Mitarbeiterkategorie sei unnötig.

In Antwort auf eine Nachfrage von Abg. Spoorendonk zu gewünschten Änderungen in § 44 sagt Herr Prüss, das neue HSG benenne explizit, dass ein Doppelstudium unerwünscht sei. In § 44 fehle eine Präzisierung, in welchen Fällen ein solches Doppelstudium begonnen werden könne. Hier bedürfe es der inhaltlichen Klärung.

Landeskonzferenz der Hochschulfrauenbeauftragten (Umdruck 16/1391)

Sodann referiert Frau Dr. Kneer für die Landeskonzferenz der Hochschulfrauenbeauftragten aus der vorliegenden schriftlichen Stellungnahme, Umdruck 16/1391, mit besonderem Schwerpunkt auf § 3 Abs. 5 und § 27. Ergänzend erklärt Frau Dr. Kneer, die Umbenennung der Frauenbeauftragten in Gleichstellungsbeauftragte sei aus Sicht der Landeskonzferenz der Hochschulfrauenbeauftragten ohne Schaden. Die frühzeitige Beteiligung - zum Beispiel beim Abschluss von Zielvereinbarungen - sei geboten. Das Widerspruchsrecht bringe keine Hochschule zu Fall; bestenfalls bewirke es ein Moratorium. In ihrer, Frau Dr. Kneers, über dreizehnjähriger Amtszeit habe sie dieses Recht fünfmal angewendet. Aus der Begründung des Gesetzentwurfs gehe nicht hervor, warum die bisher in § 66 a Abs. 2 und 3 aufgeführten Rechte nunmehr nicht mehr aufgeführt seien. Die Landeskonzferenz bitte, diese Rechte auch im Gesetzentwurf wieder aufzunehmen.

In Antwort auf die Frage von Abg. Spoorendonk nach den Folgen des Wegfalls des HWP-Programms erklärt Frau Amann von der Landeskonzferenz der Hochschulfrauenbeauftragten, diesen Wegfall bewerte man im Hinblick auf die Förderung von Frauen im Allgemeinen sowie im Hinblick auf die Nachwuchsförderung von Frauen als äußerst problematisch. Man erwarte, dass sich das Land in der Pflicht sehe, zumindest den Landesanteil für weitere Förderungen und Maßnahmen in diesem Bereich zur Verfügung zu stellen. Frau Amann dankt den Abgeordneten dafür, sich dafür einzusetzen, zumindest den Landesanteil am HWP-Programm weiterhin zur Verfügung zu stellen.

Mit Bezugnahme auf die Frage von Abg. Herbst nach § 66 des geltenden HSG antwortet Frau Dr. Kneer, sie könne sich nicht vorstellen, warum dieser Paragraph im Gesetzentwurf nicht aufgenommen worden sei. Sie, Frau Dr. Kneer, habe an ihrer Hochschule in diesem Bereich keine Konfliktrichtigkeit erfahren.

Ergänzend dazu bemerkt Frau Eickmeier von der Landeskonzferenz der Hochschulfrauenbeauftragten, durch die Exzellenzcluster baue sich eine neue Struktur auf.

Dabei zeige sich, dass es in der Anfangsphase sehr wichtig sei, auf eine ausdrückliche Formulierung zurückgreifen zu können. Der vorliegende Gesetzentwurf berge die Tendenz, interne Regelungen zu befördern. Die Landeskonzferenz der Hochschulfrauenbeauftragten sei der Ansicht, dass es Sinn mache, durch konkrete Benennungen die Abläufe in der Universität zu strukturieren und zu sichern und das Niveau der Universität über die Landesgrenzen hinweg zu sichern.

Zu der Frage von Abg. Birk nach den Auswirkungen der Regelstudienzeiten sagt Frau Dr. Kneer, das eigentliche Problem bestehe nicht darin, dass die Regelstudienzeit bei Bachelor-Master-Studiengängen kürzer sei als bei bisher bekannten Studiengängen an den Universitäten. Vielmehr bringe die in den allermeisten Fällen doch deutlich stärker ausgeprägte Präsenzpflcht Probleme. Dies berge Nachteile für studierende Eltern. Die Studentenwerke seien nicht darauf eingestellt, dieses Problem durch entsprechende Kinderbetreuungsmöglichkeiten aufzufangen. Hier gebe es einen großen Nachholbedarf. Ein Teilzeitstudium mache generell nur Sinn, wenn das BAFöG entsprechend angepasst werde. Die Konzeption der Studiengänge als Modulstudiengänge befördere im Grundsatz Teilzeitstudien. Im europäischen Kontext gebe es hier gerade aus Sicht der Frauen gute Erfahrungen. Frau Eickmeier ergänzt, derzeit würden Teilzeitstudiengänge nicht gern gesehen. Ein Anreiz vonseiten des Gesetzgebers könnte hier hilfreich sein. Gesellschaftlich sei es wünschenswert, dass Frauen in jüngeren Jahren Kinder bekämen, damit sie dann, wenn die Kinder älter werden, ihre Karriere ausleben könnten. Momentan führe die Politik in den Fachbereichen, die Teilzeitstudien nicht begünstigten, dazu, dass die BA- und MA-Studiengänge als ein stärkeres Korsett erlebt würden.

Abschließend bemerkt Frau Eickmeier zur Frage von Abg. Birk nach der Klarheit der Strukturen, der im Gesetzentwurf enthaltene Mangel an Regelungen würde die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen völlig anders positionieren als die übrigen Gleichstellungsbeauftragten im Land. Dieser Mangel an Klarheit bedinge an den Hochschulen einen mühsamen Prozess, um diese herzustellen. Dies sei unnötig.

Stellungnahme der Personalräte der CAU (Umdruck 16/1461, 16/1401)

Prof. Dr. Bölter, Vorsitzender des Personalrats (W) der CAU, trägt die gleichzeitig vorgelegte schriftliche Stellungnahme, Umdruck 16/1461, vor.

Sodann trägt Frau Heller, Personalratsvorsitzende der CAU, in groben Zügen die vorliegende schriftliche Stellungnahme, Umdruck 16/1401, vor.

In Antwort auf eine Frage von Abg. Spoorendonk bezüglich diffuser Entscheidungsstrukturen führt Prof. Dr. Bölter aus, leider seien die Strukturen in den § 21 und § 22 des Gesetzentwurfs nicht klar dargelegt. Auch er, Prof. Dr. Bölter, habe momentan keine Lösung, jedoch seien massive Probleme für die tägliche Arbeit zu erwarten.

Abg. Weber erklärt, er könne die angesprochene Unklarheit der Strukturen im bisherigen Gesetzentwurf nicht nachvollziehen.

Nach entsprechenden Fragen von Abg. Spoorendonk und Abg. Weber sagt Prof. Dr. Bölter, er könne sich gut vorstellen, den im Gesetzentwurf vorgesehenen Paragraphen zur Schaffung des Status von wissenschaftlichen Hilfskräften zu streichen. Studentische Hilfskräfte hätten ihre Berechtigung und folgten einer Tradition. Sie bekämen keine Verträge, um in der Verwaltung zu arbeiten. Ein Bachelor-Absolvent, der sich im Master-Studiengang befinde, sei mit einer beruflichen Qualifikation versehen und müsse tariflich entsprechend entlohnt werden. Hier seien durchaus Teilzeitleösungen möglich. Sich als Land über ein solches Gesetz vor einer angemessenen Entlohnung zu drücken, sei nicht ganz fair.

Die Frage von Abg. Weber nach den Entscheidungsstrukturen aufgreifend, erklärt Prof. Dr. Bölter, der Senat berate in Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium, die die gesamte Hochschule betreffen und/oder von grundsätzlicher Bedeutung seien, und überwache die Geschäftsführung des Präsidiums. Es stelle sich nunmehr die Frage, wer für die Personalvertretung in Fragen der Strukturplanung Ansprechpartner sei.

Sodann antwortet Frau Heller auf Fragen von Abg. Spoorendonk und Abg. Müller, die geschilderten Unklarheiten berührten den administrativen/technischen Personalrat ebenso wie den wissenschaftlichen Personalrat. Die Mitbestimmungstatbestände blieben gleich. Die Verlagerung von Kompetenzen aus den Rektoraten in die Dekanate sei in der Vergangenheit nicht reibungslos gelaufen. Hier brauche es Zeit für Lernprozesse.

Frau Brenneke-Trautsch vom Personalrat der CAU ergänzt, in Personalangelegenheiten seien immer noch der Kanzler oder die Kanzlerin direkter Ansprechpartner oder direkte Ansprechpartnerin. Alle anderen Abläufe in den anderen Bereichen stellten sich nun unsicherer dar.

Abg. Müller wirft ein, er habe Prof. Dr. Bölter so verstanden, dass die im Mitbestimmungsgesetz geregelten Mitbestimmungsrechte im Gesetzentwurf an verschiedenen Stellen nicht stringent berücksichtigt worden seien. Dies bejaht Prof. Dr. Bölter. Es gehe

darum, zu vergebende Stellen öffentlich zu machen, um einen Bewerberkreis von außen zu erreichen.

Frau Heller ergänzt, Stellen sollten weiterhin öffentlich ausgeschrieben werden. Insofern sei es wichtig, dass die Mitbestimmungsrechte nicht ausgehebelt würden.

(Sitzungsunterbrechung von 12:50 bis 14:00 Uhr)

Frau Prof. Dr. Frommel trägt die Stellungnahme des **Hochschulverbands Schleswig-Holstein**, Umdruck 16/1427, vor.

Anschließend trägt Prof. Dr. Klausner die Stellungnahme des **Hochschullehrerbunds Schleswig-Holstein**, Umdruck 16/1408, vor.

Sodann stellen Dr. Rempe, Dr. Weber und Herr Dolgner die Stellungnahme des **Verbands Hochschule und Wissenschaft**, Umdruck 16/1407, in ihren Grundzügen dar.

Herr Grundheber-Pilgram, Frau Helbig und Herr Engelke erläutern die gemeinsame Stellungnahme des **Deutschen Gewerkschaftsbunds**, der **Gewerkschaft ver.di** sowie der **Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft**, Umdruck 16/1409.

Ergänzend betont Frau Helbig, es gehe darum, neue Rahmenbedingungen für dieses Hochschulgesetz zu schaffen, um zu einer Effizienzsteigerung zu gelangen. Diesem Ziel stehe nach Ansicht von ver.di der Abbau von Hochschuldemokratie, ein gemeinsamer Universitätsrat aller drei Universitäten, die Erhebung von Studiengebühren, eine vom Wirtschaftsminister angekündigte Erhöhung der Lehrverpflichtung für Professoren und Professorinnen auf neun Semesterwochenstunden sowie die Einengung der Hochschulautonomie durch die Festlegung des Stellenplans und der Stellenübersicht durch den Gesetzgeber entgegen. Schließlich solle ein Studium insbesondere auf das Berufsleben außerhalb der Berufsschule vorbereiten und die Studierenden mit sogenannten Soft Skills vertraut machen.

Darüber hinaus sollten Studierende Leitungskompetenz sowie Demokratie lernen, um diese im späteren Leben anwenden zu können; die geplante Abschaffung des Konsistoriums mit seiner Drittelparität, die Beschränkung der Senate auf reine Stellungnahmen in Angelegenheiten der Hochschule sowie die Verlagerung von essenziellen Entscheidungen auf die Rektorate sowie Hochschulräte, die höchstens zweimal im Jahr tagten, sprächen dagegen.

Auf diese Weise würden Dekanate sowie Fachbereichskonvente zu reinen Diskussionszentren degradiert.

Der Universitätsrat als sogenanntes Zwischenentscheidungsorgan zwischen den drei Universitäten und der Ministerialbürokratie könne für ein Ministerium bequem sei. Schließlich müssten unbequeme Entscheidungen wie zum Beispiel die Verlagerung von Studiengängen und die damit verbundenen personellen und finanziellen Maßnahmen nicht mehr vom Ministerium vorgenommen werden, sondern würden im Rahmen der Struktur- und Entwicklungsplanung vom Universitätsrat getroffen.

Generell spreche sie sich gegen die geplante Einführung von Studiengebühren aus, da diese die Finanzsituation der Hochschulen nicht verbessern, jedoch zu weniger Studierenden führen würden, weil sich nicht jeder Studierwillige leisten könne zu studieren.

Die geplante Erhöhung der Lehrverpflichtung der Professoren und Professorinnen auf neun Semesterwochenstunden sei eine Mehrverpflichtung von 12,5 % und bringt nach Auffassung von Frau Helbig keine Verbesserung der Lehrsituation. Diese Erhöhung stelle ein Stellenäquivalent von 40 Professoren-Stellen dar und aus dem Schulbereich sei bekannt, dass bei einer ähnlichen Aktion weniger neue Stellen als angekündigt geschaffen worden seien und daraus keine finanziellen Verbesserungen resultiert hätten. Von daher sei diese Erhöhung abzulehnen.

Herr Engelke fügt hinzu, das Ziel, die Autonomie der Hochschulen zu stärken sowie effizientere Organisationsstrukturen zu schaffen, werde auch von den Gewerkschaften unterstützt. Die Politik müsse zunächst schauen, wie die gewachsenen Entscheidungsstrukturen an den Universitäten aussähen, und anschließend darüber nachdenken, wie man Kontrollstrukturen errichten könne. Im Jahre 2004 - dies gibt der Redner zu bedenken - habe es bereits eine Hochschulnovelle gegeben, die an der CAU zu einem enormen Kompetenzwirrwarr geführt habe.

Die Grundidee, einer Universität die Struktur eines Wirtschaftsunternehmens überstülpen zu wollen, gehe an der Sache vorbei, weil die Universität nicht über die Struktur eines Wirtschaftsunternehmens verfüge. Ferner pochten die Professoren auf die im Grundgesetz verankerte Freiheit von Forschung und Lehre.

Herr Engelke merkt abschließend an, dass der Gesetzentwurf keine Verwaltungsvereinfachung zur Folge habe, da die Universitäten selber viele Ordnungen und Satzungen erlassen müssten. Ferner seien die kurzen zeitlichen Abstände nicht dienlich, da

beispielsweise die Gesetzesnovelle von 2004 bis heute nicht in Gänze umgesetzt sei. Daher hätten die Hochschulen keine Chance, sich auf die jeweils aktuelle rechtliche Lage einzustellen.

Frau Schwitzer vom **Deutschen Beamtenbund** trägt ihre Stellungnahme, Umdruck 16/1419, vor und ergänzt, dass der DBB die Ziele durchaus teile, dass der Gesetzentwurf sie jedoch nicht umsetzen würde.

Herr Grundheber-Pilgram führt auf eine Frage von Abg. Spoorendonk aus, § 39 sei durchaus geeignet, um Personen ohne Hochschulzugangsberechtigung den Besuch einer Hochschule oder Universität zu ermöglichen, und Frau Prof. Dr. Frommel schließt sich dahin gehend an, es sei ein völlig unbürokratisches Verfahren. Dies unterstreicht auch Prof. Dr. Klausner. Die Studierenden, die an der Fachhochschule die zweisemestrigere Eingangsphase überstanden hätten, hätten auch ihr Studium erfolgreich abgeschlossen.

Hinsichtlich einer Frage von Abg. Weber sagt Frau Helbig, es gebe keine tarifliche Regelung für wissenschaftliche Hilfskräfte mit Abschluss. Insofern könnten diese unterhalb des TV-L eingestellt werden.

Dr. Rempe betont, dass es diesbezüglich Tarifverhandlungen gegeben habe, die allerdings gescheitert seien. Im TV-L stehe zwar, dass sowohl die studentischen Hilfskräfte als auch die Hilfskräfte mit Abschluss von der Geltung des TV-L ausgeschlossen seien, allerdings bedeute dies nicht, dass sie in der Ausübung von Tätigkeiten von wissenschaftlichen Mitarbeitern als Hilfskräfte mit Abschluss beschäftigt werden könnten.

Herr Engelke führt in Bezug auf den Bachelor-Abschluss als berufsqualifizierenden Abschluss aus, dass im Eingruppierungssystem des BAT beziehungsweise nachfolgend TV-L die Personen mit Bachelor-Abschluss zu einer tariflich bewerteten Tätigkeit kämen.

Auf eine Frage der Abg. Birk führt Herr Engelke aus, dass die CAU rund 1.000 studentische Hilfskräfte beschäftige. Die meisten hätten ein Zwischendiplom und würden in Zukunft behandelt, als ob sie einen Bachelor-Abschluss hätten. Dies führe zu einem Problem für die Universitäten. Denn die Masse der studentischen Hilfskräfte mit Abschluss müsste höher bezahlt werden.

Abg. Dr. Höppner geht davon aus, dass eine studentische Hilfskraft mit Bachelor-Abschluss nach wie vor eingeschriebener Studierender an der Universität sein werde. Von daher sei weiterhin der Tatbestand erfüllt, dass sie Studierende und nicht Berufstätige seien.

Dazu merkt Herr Dolgner an, dass es im tariflichen Bereich darum gehe, welche Tätigkeit die entsprechende Person ausführe. Bei einer Umsetzung des Gesetzentwurfs wäre es sehr schwierig, wenn darauf verzichtet werden müsste, dass Master-Studierende zum Beispiel einfache Versuche im Bachelor-Studiengang betreuen dürften.

Große Probleme ergäben sich nach dem Master-Abschluss. Es würde nämlich eine Konkurrenzsituation zu den normalen wissenschaftlichen Angestellten entstehen, weil in diesem Bereich die Tätigkeiten schwer zu unterscheiden seien. Wie viele Personen das letztendlich betreffen werde, hänge von Angebot und Nachfrage ab. Wenn nur wenige Personen nach ihrem Abschluss bereit seien, an der Universität zu arbeiten, weil sie mehr bei Airbus verdienen würden, dann müsse man Angestellten-Stellen schaffen.

Abg. Dr. Höppner ruft in Erinnerung, dass viele junge Menschen mit Fachhochschuldiplom an Technischen Universitäten weiter studierten und dort eine Tätigkeit als hilfswissenschaftliche Kraft aufnahmen, jedoch wie studentische hilfswissenschaftliche Mitarbeiter und nicht entsprechend ihrem Abschluss bezahlt würden.

Hinsichtlich des Berufungsverfahrens führt Frau Prof. Dr. Frommel aus, dass die §§ 54, 55 und 60 Abs. 2 die jeweiligen Kompetenzen von Universitäten und Fachhochschulen verwischten. Sie betont, dass eine langfristig wirkende wissenschaftliche Ausbildung nicht zu sehr berufsbezogen sein könne; in diesem Fall müsse man die Subsysteme trennen. Das bedeute, dass man die Anforderungen an das Recht, zu promovieren beziehungsweise habilitieren, genau trennen müsse. Dem trage der Gesetzentwurf nicht Rechnung.

Sie könne sich vorstellen, dass das Promotionsrecht in bestimmten Bereichen der Fachhochschule sinnvoll sei. Dann solle man dieses an Qualitätsstandards festmachen. Daraus resultierten eine Durchlässigkeit und eine klare Trennung der Subsysteme.

Die Frage der Abg. Spoorendonk, ob eine wissenschaftliche Hilfskraft mit Bachelor-Abschluss nicht gerade aufgrund dieses Abschlusses lange Zeit an der Universität verbleibe, beantwortet Dr. Rempe so, dass man bei der Formulierung des TV-L zu vernünftigen Lösungen komme. Man müsse darauf achten, dass jemand nicht sein ganzes Leben als studentische Hilfskraft tätig sein könne.

Prof. Dr. Klausner ergänzt, Hilfskräfte an Fachhochschulen in Projekten oder drittmittelfinanzierten Vorhaben würden nach privatrechtlich geschlossenen Verträgen beschäftigt.

Herr Fröhlich trägt die Stellungnahme der **Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein**, Umdruck 16/1423, vor.

Anschließend erläutern Herr Dr. Biel die Stellungnahme der **IHK Schleswig-Holstein**, Umdruck 16/1418, sowie Herr Grünke die Stellungnahme des **Landeshandwerksrats**, Umdruck 16/1392.

Auf Fragen der Abg. Herbst und Abg. Weber zu einer länderübergreifenden Kooperation insbesondere mit der Freien und Hansestadt Hamburg, zu einer Experimentierklausel beispielsweise für ein Promotionsrecht für eine einzelne Hochschule sowie zur Besetzung des Universitätsrats führt Dr. Biel aus, dass die gewünschte norddeutsche Zusammenarbeit kein reines Lippenbekenntnis bleiben solle. Die IHK Schleswig-Holstein stelle sich eine enge Kooperation zwischen dem UK S-H und dem Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf vor, die beispielsweise den Austausch von Personal und Projekten oder eine gemeinsame Geschäftsführung beinhalten solle. Auf diese Weise könnten Doppelarbeiten im Bereich Finanzen und Haushaltsplanung vermieden werden und auch ein gemeinsames Werben von Forschungs- beziehungsweise Drittmitteln sei hilfreich. Dies gelte nicht nur für das UK S-H oder das UKE, sondern auch für private Institutionen und Stiftungen.

Eine Besetzung des Universitätsrates ausschließlich mit Persönlichkeiten, die nicht aus Schleswig-Holstein kämen, könne die IHK Schleswig-Holstein nicht gutheißen und mittragen. Bei der Besetzung des Universitätsrates solle nicht nur ein ausgewogenes Verhältnis der angedachten gesellschaftlichen Gruppen, sondern auch ein ausgewogener Mix der Herkunft dieser Persönlichkeiten berücksichtigt werden. Insofern sollten Persönlichkeiten aus Schleswig-Holstein und den angrenzenden Regionen gefunden werden.

Eine im Gesetz verankerte „Verpflichtung“ zu einer norddeutschen Zusammenarbeit fände Dr. Biel gut, zumal sich der Förderverein der Technischen Fakultät der CAU immer wieder darum bemühe, mit der TU Hamburg-Harburg ins Gespräch zu kommen. Dass es bisher nicht zu dieser Zusammenarbeit gekommen sei, liege oftmals an zwischenmenschlichen Schwierigkeiten.

Eine Experimentierklausel sollte grundsätzlich für alle Überlegungen offen sein, beispielsweise die Fusionierung von Hochschulen. Eventuelle Vorhaben sollten allerdings vom Wissenschaftsministerium und Parlament begleitet werden.

Wie der Hochschul- beziehungsweise Universitätsrat letztendlich arbeiten und funktionieren werde, hänge zum Großteil von den Universitäten selbst ab.

Die Frage der Vorsitzenden, ob die Meisterprüfung als faktische Gleichstellung mit der allgemeinen Hochschulreife dazu führen könnte, dass dem Handwerk die guten Kräfte verloren gingen, beantwortet Herr Grünke dahin gehend, dass der Landeshandwerksrat dieses Risiko gerne eingehe, er jedoch nicht davon ausgehe.

Zum einen hegen viele junge Meisterinnen und Meister den Wunsch nach Weiterbildung. Zum anderen hätten viele dieser Meisterinnen und Meister den Wunsch, nach dem Studium in den Betrieb zurückzukehren oder den elterlichen Betrieb zu übernehmen, und gerade die Übergabe- und Übernahmeproblematik im Handwerk werde vom Landeshandwerksrat aufgegriffen und stelle in den nächsten Jahren eine große Herausforderung dar.

Des Weiteren würden die Guten im Handwerk nicht verloren gehen, weil im Handwerk eine sogenannte große Meisterreserve bestehe, da sich viele junge Meisterinnen und Meister nicht selbstständig machten, sondern in Betrieben arbeiteten. Erfahrungen aus Niedersachsen und Hessen belegten, dass Meisterinnen und Meister nach dem Studium zurück ins Handwerk kämen und neu erworbenes Fachwissen mitbrächten. Dies sei für den Wirtschaftsbereich durchaus befruchtend.

Prof. Dr. Kremer trägt die Stellungnahme des **Vorstands des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein**, Umdruck 16/1359, vor.

Anschließend legt Prof. Dr. Illert, **Dekan der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**, seine Stellungnahme dar, Umdruck 16/1402.

Prof. Dr. Solbach, **Dekan der Medizinischen Fakultät der Universität zu Lübeck**, bezieht sich auf seine Stellungnahme, Umdruck 16/1400, und zieht als Resümee des Tages, dass die Universitäten wissenschaftliche Beratung bräuchten. Insofern sei ein Universitätsrat willkommen, jedoch unterstützt der Redner nicht die vorgesehenen Kompetenzen dieses Universitätsrates.

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Ziele wie zum Beispiel die verbesserte Drittmittelfähigkeit seien unbestritten. Der Grundüberlegung, dass gute Forschung aus fähigen Köpfen heraus entstehe, könne durch das Gesetz hingegen nicht Rechnung getragen werden.

In Bezug auf den Medizin-Ausschuss ruft der Dekan in Erinnerung, dass es etwas Ähnliches mit dem „Gemeinsamen Ausschuss“ gebe, welcher die Profilschärfung zwischen den Fakultäten im Rahmen des UK S-H gewährleisten solle. Im Verhältnis zum Aufwand seien die Ergebnisse dieses Ausschusses als gering zu bewerten. Die erwähnenswerten Ergebnisse ergäben sich aus der wissenschaftlichen Fragestellung. Hinsichtlich des im Gesetzentwurf vorgesehenen Medizin-Ausschusses stelle sich die Frage, wer diesen bekleiden solle: ein Wissenschaftsmanager, ein Geschäftsführer, ein Grundlagenforscher, ein Arzt oder ein Betriebswirt. Ferner stelle sich die Frage nach der Bezahlung; BAT I sei sicherlich eine zu geringe Dotierung. Dieser Ausschuss müsse von Eigeninteressen unabhängig sein und über eine Geschäftsstelle verfügen.

Hinsichtlich der Rolle der Dekane in den beiden Fakultäten stelle sich die Frage, ob diese „Vorarbeiter“ des Vorsitzenden des Medizin-Ausschusses seien und nur Vorgaben, die mit Berufungen zu tun hätten, umsetzen und inwieweit sie noch Gestaltungsmöglichkeiten zum Beispiel bei Berufungen und bei profilgebenden beziehungsweise profilauflösenden Professuren hätten.

Er rege an, einen „Wissenschaftlichen Beirat Medizin“ zu installieren; dafür könne man die besten Wissenschaftler der unterschiedlichen Fächer nennen. Ein derartiger Rat würde Einigungs- und Kooperationswillen von vornherein befördern.

Soweit er wisse, gebe es keinen Klinikumsvorstand, in dem Dekane nicht vertreten seien. In Hannover seien der Dekan und der Präsident für Forschung und Lehre Vorsitzende des Universitätsklinikums. Im privatisierten Klinikum Marburg und Gießen seien die Dekane im geschäftsführenden, erweiterten Vorstand.

Prof. Dr. Solbach befürwortet, dass die Fakultäten im Wettbewerb um Ressourcen kooperieren sollten, da eine einzelne Fakultät heutzutage im europäischen Forschungsmarkt nicht agieren könne. Es sei auch nichts dagegen einzuwenden, dass das Wissenschaftsministerium einen Teil der Mittel im Wettbewerb vergebe; so geschehe es beispielsweise in Baden-Württemberg nach festgelegten Kriterien.

Auf die Frage der Abg. Sporendonk hinsichtlich einer Trennung von UK S-H und Medizinischer Fakultät, um die Medizin im universitären Bereich zu stärken, führt Prof. Dr. Illert aus, dass er als Problem einen fehlenden gemeinsamen Finanzraum sehe, in dem verbindlich abgesprochene Regeln eingehalten würden. Es gebe keine Finanzbeziehungen und Finanzströme zwischen den beiden Fakultäten. Eine Kofinanzierung zwischen Verbänden sei schwierig und von Absprachen abhängig. Insofern müsse man zu tragfähigen Lösungen kommen.

Der Medizin-Ausschuss leiste die Gewähr, dass zwei Fakultäten erhalten blieben. Der Vorsitzende dieses demokratischen Gremiums habe natürlich zu befolgen, was mehrheitlich beschlossen werde. Die Fakultäten wiederum versendeten ihre Vertreter, und wenn diese Vertreter ihren Aufgaben nicht zufriedenstellend nachkämen, könnten sie abberufen werden. Von daher verstehe er nicht das Argument, dass der „Wissenschaftsdirektor“ gegen die Fakultäten arbeiten würde. Die Fakultäten müssten sich einigen und die Moderatoren seien die Rektoren. Daher widerspreche er dem Vorschlag der Landesrektorenkonferenz, den Medizin-Ausschuss ersatzlos zu streichen und stattdessen einen Klinikumsvorstand zu etablieren.

Hinsichtlich der Frage, warum es sinnvoll sei, dass der Dekan nicht im Medizin-Ausschuss vertreten sei, sei die aktuelle Situation anzuführen: Jemand, der nicht Mitglied des UK S-H sei, werde mit Konflikten behaftet, da er zwischen den Interessen von Forschung und Lehre auf der einen Seite und dem UK S-H auf der anderen Seite balancieren müsse; daraus resultiere auch das Widerspruchsrecht.

Die Frage der Abg. Birk in Bezug auf die Geldströme für die medizinischen Belange in Forschung und Lehre beantwortet der Redner dahin gehend, dass es zurzeit eine völlig getrennte Finanzierung und keine Absprachen oder Regeln für beispielsweise

Exzellenzcluster gebe. Dass zumindest der klinische Teil der Medizinischen Fakultäten einen Zuschuss bekomme, sei sinnvoll, weil der größte Teil dieses Zuschusses in die Infrastruktur für die Lehre fließe.

Prof. Dr. Kremer geht auf Abg. Weber ein und vertritt die Meinung, dass der geplante Medizin-Ausschuss besser als die bisherige Situation sei. Auf Abg. Birk eingehend, erläutert er, dass er den Vorschlag, dass die Rektorate die Finanzmittel bekämen und verteilten, für das UK S-H als Katastrophe ansehe. - Das Amt der Gleichstellungsbeauftragten sei zurzeit nebenamtlich besetzt und dies bringe keine Probleme mit sich. Das UK S-H stehe mit dem Rücken zur Wand und von daher werde die Notwendigkeit jeder zusätzlichen hauptamtlichen Stelle kritisch hinterfragt.

Prof. Dr. Solbach stellt dar, zurzeit erhielten die Medizin in Kiel 42 Millionen Euro und die Medizin in Lübeck 33 Millionen Euro. Diese Mittel würden dem Gesetz entsprechend vom Dekan an das Klinikum zur treuhänderischen Verwaltung überwiesen. Bisher hätten die Fakultäten oftmals den Eindruck, das Klinikum weise ihnen die Mittel zu. Grundsätzlich seien diese Finanzströme voneinander getrennt. Dies gelte jedoch nicht, wenn es um konkrete wissenschaftliche Fragen gehe. Beispielsweise benötige man für eine Kofinanzierung von Projekten mit dem Forschungszentrum Borstel keinen eigenen Ausschuss.

Zum Integrationsmodell führt der Redner aus, dass Einigungen sicherlich leichter gefunden würden, wenn die Dekane im Vorstand vertreten wären.

Hinsichtlich des von Abg. Weber angesprochenen „Wissenschaftlichen Beirats Medizin“ wünschte sich der Redner, dass ihn dieser einmal jährlich besuchte, damit diesem Beirat vorgestellt werden könnte, was beide Fakultäten machten. Hinweise des Beirats, wie er die Zukunft des Standorts sähe, nähme er gerne entgegen.

Falls die beiden Dekane aus Kiel und Lübeck im Vorstand vertreten sein sollten, dann könnte jeweils einer der beiden Vorstände für eine Amtsperiode im Vorstand sein. Denkbar sei auch, dass die übrigen Mitglieder des Vorstands jeweils zwei Stimmen und die beiden Dekane jeweils eine Stimme hätten.

Zu den von Abg. Birk angesprochenen Mechanismen der Leistungsvergabe merkt Prof. Dr. Solbach an, die Fakultät in Lübeck habe ein transparentes System, das verschiedene Punkte sowohl als Input-Faktoren als auch als Output-Faktoren in die Leistungsvergabe einbeziehe; bei den Input-Faktoren stehe die Drittmittelwerbung, bei den Output-Faktoren die Nachwuchsförderung im Vordergrund. In diesem Verfahren würden zusammen mit anderen

Strukturelementen momentan 19,3 % vergeben und somit liege man nahe den von der DFG geforderten 20 %. Dieses Verfahren sei konsensual und finde seit fünf Jahren Anwendung.

Die grundsätzliche Frage des Abg. Weber, wie man zu einem Verfahren für schnelle Entscheidungen für akademische Lehre und Forschung kommen könne, werde man heute sicherlich nicht beantworten können.

Prof. Dr. Illert berichtet zur leistungsorientierten Mittelverteilung, dass in Kiel seit fünf Jahren ein vergleichbares Prinzip durchgeführt werde. Jährlich würden 7 Millionen Euro auf diese Art und Weise vergeben werden; das seien knapp über 20 % und stelle das UK S-H und die klinischen Einrichtungen vor erhebliche Probleme.

Die wirkliche Frage betreffe die Entscheidung, wie die freien Mittel in Schwerpunkten positioniert würden. Im Forschungsbereich sehe er ein Problem darin, dass Dinge finanziert würden, die nicht unbedingt die erhoffte Exzellenz aufwiesen. Insofern müssten komplementäre Schwerpunkte gelegt und durchgesetzt werden. Dafür müsse ein Gremium geschaffen werden, das diese Entscheidungen treffe.

Prof. Dr. Solbach merkt abschließend an, dass aufgrund der gewachsenen historischen Strukturen Unterschiede zwischen den beiden Universitäten zu Kiel und zu Lübeck zutage kämen. Für die CAU stelle die Medizinische Fakultät eine unter vielen dar; für die Universität zu Lübeck sei es genau umgekehrt.

Die Vorsitzende, Abg. Eisenberg, schließt die Sitzung um 17:15 Uhr.

gez. Sylvia Eisenberg

Vorsitzende

gez. Ole Schmidt

Geschäfts- und Protokollführer